



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG -

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 20.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der
Verwaltungsgemeinschaft Moos durch die Gemeinde Moos durch Deckblatt Nr. 31**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich West, der das Grundstück mit den Fl.Nm. 264 der Gemarkung Langenisarhofen enthält, sowie den Teilbereich Ost mit den Grundstücken 368, 370, 372, 373, 374, 382, 383 der Gemarkung Langenisarhofen in der Gemeinde Moos.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt, den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“ mit den eigearbeiteten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB zu billigen und sowohl die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, als auch die dritte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 31 mit den eigearbeiteten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB zu billigen und sowohl die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, als auch die dritte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 11.12.2023 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes SO Photovoltaik Langenisarhofen IV, sowie der Entwurf des Änderungsdeckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan i.d.F. vom 11.12.2023, liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **20.12.2023** bis einschließlich **05.02.2024** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Moos abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 12.12.2023



Gemeinde Moos

gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister